



„Steuerrecht ist das Fach, indem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 02/2008

Sehr geehrte Mandanten,

in der heutigen Zeit greift die Medizin vielfach in das Dasein der Bürger ein. Zum einen werden Leiden diagnostiziert und Krankheiten geheilt; zum anderen dient die Medizin jedoch auch immer mehr dem Zweck, das von jedem Individuum unterschiedlich definierte „Leben“ zu vereinfachen oder positiver zu gestalten. Immer wieder stellt sich daher die Frage, welche im weiteren Sinne medizinisch indizierten Kosten steuerlich berücksichtigungsfähig sind.

Grundsätzlich gilt, dass Kosten, die wegen der Diagnose und/oder Heilung einer Krankheit entstanden sind und welche die Krankenkasse nicht erstattet, steuerlich als „Außergewöhnliche Belastungen“ abzugsfähig sind. Leider muss sich der Steuerbürger eine an seinem Einkommen orientierte so genannte zumutbare Belastung (1 bis 7% des Gesamtbetrags der Einkünfte) gegen rechnen lassen.

Bei „kleineren“ Behandlungen genügt die ärztliche Verschreibung, bei größeren sollte vorher immer ein amtsärztliches Gutachten zur Notwendigkeit der Behandlung eingeholt werden. Hilfsweise genügt u.U. die (begrenzte) Kostenübernahmebestätigung der Krankenkasse. Selbstverständlich ist dies niemals in Notfällen erforderlich.

Grundsätzlich berücksichtigungsfähig sind bspw. auch - medizinisch-psychologisch indizierte - kosmetische Operationen sowie die Kosten, die einem Elternpaar durch die so genannte „künstliche Befruchtung“ (IVF) entstehen. Zu diesem Schluss gelangte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil, da eine partielle Unfruchtbarkeit, die zur ungewollten Kinderlosigkeit führt, generell als Krankheit im steuerlichen Sinne zu betrachten sei. Gleicher Meinung ist selbstverständlich auch

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

! Photovoltaikanlagen

Im Zusammenhang mit der verstärkten Förderung von alternativen Energieformen zur Elektroenergieerzeugung haben viele Eigenheimbesitzer die Möglichkeit, mittels einer Photovoltaikanlage auf dem Dach bzw. dem Grundstück zusätzliche Einnahmen zu generieren sowie auch Steuervorteile in Anspruch zu nehmen.

Bis auf weiteres gibt der Staat ein Abnahmeversprechen für die erzeugte Energie in Höhe von bspw. derzeit 46,75 Cent je Kilowattstunde. Diese gesetzliche Abnahmeverpflichtung gilt für 20 (!) Jahre. Die Abnahmevergütung ist annähernd dreimal so hoch wie der Strom aus der Steckdose "kostet". Es lohnt sich daher, den erzeugten Strom komplett in das öffentliche Netz einzuspeisen und seine eigene Energie wie bisher aus dem vorhandenen Stromnetz zu beziehen.

Durch den möglichen Investitionsabzugsbetrag (max. 40% der Anschaffungskosten der Solaranlage) im Vorjahr der Investition, die Sonderabschreibungen von 20% in den ersten fünf Jahren seit Inbetriebnahme sowie die Abzugsfähigkeit aller Kosten ergibt sich darüber hinaus in den ersten Jahren eine erhebliche Steuerersparnis. Selbst bei jahrelang gleichbleibendem Steuersatz kann der Steuerpflichtige mindestens einen erheblichen Zinsvorteil auf der „Haben-Seite“ verbuchen.

Da der Betreiber einer solchen Solaranlage gleichzeitig im steuerlichen Sinne Unternehmer ist, lohnt sich die mögliche Option zur Umsatzsteuer, um die Erstattung der Mehrwertsteuer aus der Anschaffung sowie der Wartung der Solaranlage zu erreichen. Die Stromkonzerne als Abnehmer des Solarstroms müssen die 19% Mehrwertsteuer zusätzlich zu der Vergütung (s.o.) zahlen.

Wer die Installation einer solchen Photovoltaikanlage über ein Kredit finanzieren möchte – auch hier sind die Zinsen steuerlich abzugsfähig -, kann sich über die staatliche Kreditanstalt für Wiederaufbau ein zinsgünstiges Darlehen sichern.

!! Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht für Mitunternehmer bzw. GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)

Die steuerrechtliche und die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Arbeitnehmern, die gleichzeitig Gesellschafter Ihres Arbeitgebers sind, können voneinander abweichen.

Kapitalgesellschaften (GmbH): Die Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) einer GmbH sind regelmäßig auch im lohnsteuerrechtlichen Sinne Arbeitnehmer, d.h. es wird Lohnsteuer vom monatlichen Gehalt einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Ist der Geschäftsführer zu 50% oder mehr an der Gesellschaft (GmbH) beteiligt, entfällt grundsätzlich die Sozialversicherungspflicht.

Im Zweifel sollte man dies bei Grenzfällen durch den Rentenversicherungsträger verbindlich klären lassen.

Personengesellschaften (GbR, OHG oder KG): Grundsätzlich sind alle an einer Personengesellschaft Beteiligten (Gesellschafter, Komplementäre, Kommanditisten) keine Arbeitnehmer der Gesellschaft, so dass auch bei monatlich gezahlten „Gehältern“, die eigentlich als Tätigkeitsvergütungen/Gewinnanteile den gewerblichen Einkünften zuzurechnen sind, keine Lohnsteuer abgezogen wird. Der genannte Personenkreis zählt also steuerrechtlich **nicht** zu den Arbeitnehmern.

Bei Komplementären (KG) oder persönliche haftenden Gesellschaftern (GbR- und OHG-Gesellschafter) entfällt die Sozialversicherungspflicht in jedem Falle, da diese Personen im sozialversicherungsrechtlichen (wie auch im steuerrechtlichen) Sinne Unternehmer sind.

Bei Kommanditisten (begrenzt haftende Gesellschafter einer KG) muss ermittelt werden, inwieweit nach dem Gesamtbild der Tätigkeit ein persönliches und wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis besteht. So unterliegt der Kommanditisten gezahlte „Arbeitslohn“ grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht, so dass paradoxerweise in diesem Falle zwar keine Lohnsteuer (da kein steuerliches Arbeitnehmerverhältnis), aber Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden müssen.

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind aber steuerlich als Gewinnanteil zu erfassen; daher erfolgt keine Kürzung des Vorwegabzuges im Rahmen der Höchstbetragsberechnung bei den Sonderausgaben.

!!! Bewirtungsaufwendungen für Nicht-Arbeitnehmer sind nur begrenzt steuerlich abzugsfähig.

Bewirtungsaufwendungen bei so genannten Betriebsveranstaltungen sind – soweit diese Kosten als angemessen eingeschätzt werden und Arbeitnehmer teilnehmen - in voller Höhe im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer abzugsfähig.

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden hat, mindert sich der betreffende Abzugsbetrag bei Bewirtungen an Nicht-Arbeitnehmer jedoch grundsätzlich um 30% der Aufwendungen. Dies gilt unabhängig vom Ort oder dem Anlass der Bewirtung.

So sind bspw. die Aufwendungen für die Bewirtung „fremder“ Teilnehmer (freie Mitarbeiter, andere Unternehmer oder fremde Arbeitnehmer) an Schulungen oder sonstigen Veranstaltungen ebenso zu kürzen wie die Kosten für einen Restaurantbesuch mit Geschäftspartnern.

Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Aufwendungen für so genannte Aufmerksamkeiten (Gebäck oder Getränke), die im Rahmen von Besprechungen als übliche Geste der Höflichkeit angesehen werden.

Umsatzsteuerlich kann jedoch die in den Kosten regelmäßig enthaltene Umsatzsteuer (Vorsteuer) vollständig abgezogen werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

!!!! Notwendige Honoraranpassungen ab 2008

Wegen des deutlich gestiegenen Kostenaufwandes im EDV-, Bürobetriebs- und Personalbereich sowie der - auf Grund der Vorgaben des Gesetzgebers - immer umfangreicher werdenden Bearbeitungsvorgänge für Sie, sehr geehrte Mandanten, wird es leider notwendig, ab 2008 bestimmte Honorare Ihres Steuerberaters maßvoll anzupassen bzw. auf ein Niveau anzuheben, welches eine betriebswirtschaftlich sinnvolle und qualitativ hochwertige Mandatsbearbeitung weiterhin ermöglicht.

So werden vor allem im Gehaltsabrechnungsbereich einheitlich ab März 2008 11 Euro je Abrechnung (Bau-/Akkordlöhne 12 Euro/Abrechnung) in Rechnung gestellt. Aber auch die Entgelte für bestimmte Finanzbuchhaltungen und Sondertätigkeiten orientieren sich zukünftig verstärkt an der Rechtsform, der Gewinnermittlungsart des Mandats und auch nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand. Gleiches gilt vor allem hinsichtlich des Zeitaufwandes für die Steuererklärungen von Privatpersonen.

Die Honorargrundlagen für die Erstellung von (betrieblichen) Jahresabschlüssen und Gewinnermittlungen sowie die hiermit zusammenhängenden Steuererklärungen bleiben jedoch unverändert.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.